

Satzung Tourismusverein Genthin, Jerichow und Elbe-Parey e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Genthin, Jerichow, Elbe-Parey e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Genthin, Landkreis Jerichower Land.
3. Der Verein unterhält eine TouristInfo (TI) als Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Tourismus in den Gemeinden Genthin, Jerichow, Elbe-Parey zu fördern und Anlagen und Einrichtungen zur Entspannung und Erholung sowie zur Gesunderhaltung der Menschen zu schaffen und zu erhalten.
2. Er soll dieses erreichen durch:
 - a. die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs, Kultur & Kunst sowie in der Heimatpflege & Heimatkunde gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinigungen
 - b. eine umfassende Gästeinformation und Gästebetreuung
 - c. die Durchführung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Absatz und Verkaufsförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit
 - d. die Mitwirkung bei Entscheidungen zum Erhalt der Attraktivität des Natur- und Denkmalschutzes im Vereinsgebiet
 - e. die Koordinierung und Unterstützung der örtlichen Leistungsträger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbaren Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft/Förderer

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. jede voll geschäftsfähige natürliche Person;
 - b. Städte, Gemeinden, Landkreise (auch mit Teilgebieten);
 - c. Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe, sowie Organisationen der Hotellerie und Gastronomie;
 - d. Organisationen, Verbände, sonstige Körperschaften des Öffentlichen Rechts, eingetragene Vereine und wirtschaftliche Unternehmen, die den Zweck des Vereins unterstützen und fördern.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Als Förderer des Vereins gilt, wer sein Interesse an den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins bekundet, indem er freiwillige Leistungen an den Verein erbringt. Förderer können auch Körperschaften und andere Personenvereinigungen sein.
7. Besonders verdienten Mitgliedern und Förderern kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs.1) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Mitglied nicht bis Ende des Jahres den Beitrag entrichtet hat und auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung zahlt.
3. Über den Ausschluss bei Beitragsrückständen entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung des Einzelfalls, im Übrigen entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung.
4. Der mögliche Ausschluss ist dem Betreffenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
- b. die Mitgliederversammlung

2. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedskommunen Genthin, Jerichow und Elbe-Parey, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Nimmt ein Bürgermeister das Amt, als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes tätig zu sein, nicht an oder gibt es auf, wird die Geschäftsführung von den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes allein fortgeführt.“

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte den Zweck des Vereins betreffend die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

3. Gesamtvorstand

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gibt es bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand setzt sich der Gesamtvorstand wie folgt zusammen:

- dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Genthin,
- dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow,
- dem Bürgermeister der Einheitsgemeinde Elbe-Parey,
- dem Schatzmeister des Vereins,
- bis zu 3 Beiräten, die aus der Mitgliedschaft des Vereins kommen und nicht der Kommunalverwaltung zuzuordnen sind.

4. Die Mitglieder des Beirates und der Schatzmeister werden für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ihre Tätigkeit als Beirat ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

5. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten unter Bezugnahme auf die Zweckerfüllung des Vereins (§ 2 der Satzung) zuständig, die wirtschaftlich oder finanziell von weittragender Bedeutung sind. Hierzu gehört auch die Beschlussfassung über den vom geschäftsführenden Vorstand alljährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Finanzplan sowie die Einberufung von Mitgliederversammlungen. Des Weiteren beschließt der Gesamtvorstand alle neben der Satzung bestehenden Ordnungen und Dienstanweisungen. Vereinsordnungen und Dienstanweisungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

6. Vorstandssitzungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf oder auf

Verlangen von mindestens 3 übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten neun Monaten des Kalenderjahres;
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Vorstand hat dann eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Vorlage der Jahresrechnung,
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das nächste Geschäftsjahr,
3. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
4. In der Einladung zur Versammlung muss der Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnet sein.
5. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder können sich nicht durch Dritte vertreten lassen. Ist das Mitglied keine natürliche Person im Sinne von § 4 der Satzung, wird es vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von allen Mitgliedern erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter der Versammlung zu unterschreiben. Gibt es einen gesondert festgelegten Protokollanten, ist die Niederschrift auch von diesem zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Das Vereinsvermögen fällt in gleichen Teilen an die drei Kommunen Genthin, Jerichow und Elbe-Parey oder deren Rechtsnachfolger. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass das Vereinsvermögen auch weiterhin dem in § 2 Abs. 2 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecken dienstbar bleibt. Lässt sich das Ziel nicht verwirklichen, sind die 3 Kommunen gehalten das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke und nicht zur Deckung des laufenden Haushaltes zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2021 am 28.09.2021 in Kraft.